

0.10

Vereinbarungüber dieEingliederung der Gemeinde Gündelbach in die Stadt Vaihingen an der Enz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gündelbach und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Gündelbach und der Stadt Vaihingen an der Enz und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung nach der am 20. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Gündelbach am 23. Februar 1972 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Gündelbach wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Gündelbach als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz - Gündelbach einen besonderen Stadtteil bildet.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Gündelbach sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muß sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Gündelbach wie bisher fördern und unterstützen. Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Gündelbach ein.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Gündelbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz; die Wohn- und Aufenthaltsdauer von Gündelbach wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer von Vaihingen an der Enz angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Gündelbach wird ab 1. Januar 1973 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Die Hauptsatzung und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

3.

Die Unterrichtung der Einwohner von Gündelbach durch ein Mitteilungsblatt sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben.

§ 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Gündelbach im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.

2.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur nächsten Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Gündelbach an. Scheiden in diesem Zeitraum Vertreter des Stadtteils Gündelbach aus dem Gemeinderat aus, findet § 31 Abs. 2 GO nur dann Anwendung, wenn die Zahl der Vertreter Gündelbachs unter 5 absinken würde.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Gündelbach die unechte Teilortswahl gem. § 27 GO einzuführen. Dabei werden dem Stadtteil die seiner Einwohnerzahl entsprechenden Sitze zugeteilt.

4.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Zahl der Sitze des Stadtteils Gündelbach im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird, wobei dem Stadtteil Gündelbach stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.

5.

Die Beteiligten stimmen überein, daß die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluß von weiteren Gemeinden an die Stadt Vaihingen an der Enz den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet ist.

6.

Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüssen, die Angelegenheiten des Stadtbezirks Gündelbach betreffen, sind sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Gündelbach entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

Ortschaftsverfassung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird aufgrund der §§ 76 a ff. GO für Baden-Württemberg in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970

(Ges.Bl. S. 419) für die bisherige Gemeinde Gündelbach eine Ortschaft mit dem Namen "Vaihingen an der Enz - Gündelbach" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:

a)

Es wird eine Ortschaft "Vaihingen an der Enz - Gündelbach" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.

b)

Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

c)

Gemäß § 76 d GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

d)

Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

e)

Für die Ortschaft Gündelbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

3.

Der Ortsvorsteher wird für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach besonderer Vereinbarung im Einvernehmen mit dem derzeitigen Gemeinderat bestellt.

4.

Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Gündelbach kann vom Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrats Gündelbach durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluß des Ortschaftsrats Gündelbach bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrats

1.

Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.

2.

Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (1974) sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Gündelbach Ortschaftsräte.

§ 10

Örtliche Verwaltung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz richtet in der künftigen Ortschaft "Vaihingen an der Enz-Gündelbach" eine örtliche Verwaltung ein. Sie ist ständig mit mindestens einer geeigneten Kraft zu besetzen.

2.

Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Gündelbach gehören, insbesondere

a)

Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerung,

b)

Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,

c)

Standesamt; bei fachlicher Eignung wird der Ortsvorsteher oder die ständige Kraft zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt,

d)

Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

e)

Beratung und Betreuung der Bevölkerung,

f) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

3.

Grundbuchamtsbezirk, Nachlaß- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden.

§ 11

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde

1.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Gündelbach werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz übernommen, mit der Maßgabe, daß Ihnen ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. eine gleich zu bewertende Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, als wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Vaihingen an der Enz beschäftigt gewesen wären.

2.

Dem bisherigen Bürgermeister werden bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen, die Besoldungsrechte nach dem Bürgermeisterdienstbezügegesetz zugesichert und der derzeitige Besitzstand gewährleistet.

§ 12

Schulen

Die Grundschule des Stadtteils Gündelbach bleibt bestehen, solange dies rechtlich und tatsächlich irgendwie möglich ist. Die Hauptschüler können weiterhin die Sersheimer Schule besuchen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, verpflichtet sich die Stadt Vaihingen an der Enz für eine gleichwertige Lösung und eine zufriedenstellende Schülerbeförderung zu sorgen.

§ 13

Krankenpflegestation

Die Krankenpflegestation wird aufrecht erhalten.

§ 14

Bürgerversammlungen in Gündelbach

Im Stadtteil Gündelbach werden Bürgerversammlungen abgehalten, wenn die Erörterung wichtiger Angelegenheiten für diesen Stadtteil anstehen.

§ 15

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Der Feldwegbau im Bereich des bisherigen Gemarkungsteils Gündelbach ist entsprechend der bisherigen Planungen weiter zu führen., ebenso die Instandhaltung.

2.

Der Jagdbezirk Gündelbach ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Vaihingen gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Feldwegbau in Gündelbach zu verwenden.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird in der Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortschaftsrat Gündelbach nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gündelbach gemäß § 76 d GO entscheidet.

§ 16

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Gündelbach wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Gündelbach werden auch weiterhin gewährleistet.

§ 17

Bestattungswesen

Der Stadtteil Gündelbach bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der bisherige Friedhof wird beibehalten und erweitert.

§ 18

Öffentliche Anlagen

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentlichen Anlagen im Stadtteil Gündelbach fachkundig betreuen und fördern.

2.

Ortschaftsverschönerungsaktionen und die Beteiligung an Wettbewerben im Stadtteil Gündelbach werden im bisherigen Rahmen und Umfang sichergestellt.

§ 19

Weiterentwicklung des Stadtteils Gündelbach

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die bauliche Erweiterung des Stadtteils Gündelbach gemäß den vorhandenen Beileitplanbeschlüssen voranzutreiben und die sich noch im Entwurfsstadium befindlichen Bauleitpläne unverzüglich bis zur Genehmigungsreife zu bringen.

2.

Nach der Landesplanung ist das Gebiet um Gündelbach (Stromberg) als Schwerpunkt für die Naherholung ausgewiesen. Es fehlen jedoch noch attraktive Einrichtungen. Für die unverzügliche Schaffung dieser Einrichtungen tritt die Stadt Vaihingen an der Enz ein.

§ 20

Berücksichtigungen besonderer Wünsche der Gemeinde Gündelbach

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tage des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung an und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Gündelbach bereits begonnenen und vorbereiteten Vorhaben fortzuführen sowie neu anfallende Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz zu erfüllen.

Sie wird sich auch dafür einsetzen, daß die Landesstraße 1131 von Gündelbach nach Horrheim baldmöglichst ausgebaut wird.

Baldmöglichst und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sowie unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der speziell im Stadtteil Gündelbach anfallenden Einnahmen sind in dem Stadtteil Gündelbach folgende Vorhaben auszuführen:

1.

Schaffung von weiterem Baugelände einschließlich Erschließung am östlichen Ortsrand.

2.

Bau einer Mehrzweckhalle.

3.

Bau einer Sammelkläranlage.

4.

Schaffung eines "Bolzplatzes".

5.

Ausbau der Lorenzenstraße mit Nebenstraßen und der Ortsstraßen, die noch keinen dauerhaften Belag haben.

6.

Ausbau der Straße am Wachtkopf.

7.

Ausbau der geplanten Feldwege.

8.

Rathausinstandsetzung.

9.

Friedhoferweiterung.

§ 21

Schaffung von Bauplätzen

Die Gemeinde Gündelbach hat im Augenblick keine Bauplätze mehr zu verkaufen. Um die Bauplatznachfrage befriedigen zu können, verpflichtet sich die Stadt Vaihingen an der Enz, sofort nachdem Wirksamwerden dieser Vereinbarung ohne Verzögerung dafür zu sorgen, daß der Bebauungsvorschlag des Regierungspräsidiums für das Gebiet Kreuzweg und Reutwiesen vom 15. April 1971 zur Ausführung gelangen kann. Ist das der Stadt Vaihingen an der Enz mit eigenem Personal nicht möglich, wird sie unverzüglich ein geeignetes Ingenieurbüro damit beauftragen.

§ 22

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbare Rechte.

§ 23

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Gündelbach mit der EVS zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarif- und

Großabnehmer) günstiger sind als beim Konzessionsvertragspartner der bisherigen Markung Vaihingen.

§ 24

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären. Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Gündelbach gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1972 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung einen anderen Tag bestimmt.

§ 26

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gündelbach hat nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 20.2.1972 diesem Vertrag am 23. Februar 1972 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat diesem Vertrag am 23. Februar 1972 zugestimmt.

Gündelbach

Vaihingen an der Enz, 23. Februar 1972

P a l m

L a n g